

Mathias Schmitt

[REDACTED]

An das Verwaltungsgerichts München

Postfach 20 05 43
80005 München

Beilngries, 16.09.2025

Beweisantragsschrift des Klägers

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Mein Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur weiteren Sachaufklärung stelle ich folgende Beweisanträge:

1. Zeuge Herr [REDACTED], Schulleiter der Realschule Beilngries

Zum Beweis der Tatsache, dass bei der Personalakteneinsicht am 19.11.2024 neben der Personalnebenakte zusätzliche, bislang zurückgehaltene Ordner („versteckte Akten“), hinter den Personalnebenakten aufgefunden wurden, die über Jahre hinweg nicht zur Personalnebenakte und Personalakte genommen worden sind, wird Herr [REDACTED], Schulleiter an der [REDACTED] als Zeuge benannt.

2. Zeuge Herr [REDACTED], Stellvertretender Schulleiter der Realschule Beilngries

Zum Beweis derselben Tatsache – dass am 19.11.2024 versteckte Ordner mit unterdrückten Unterlagen aufgefunden wurden – wird Herr [REDACTED], Stellvertretender Schulleiter der [REDACTED] [REDACTED], als Zeuge benannt.

3. Zeuge Herr [REDACTED], ehemaliger Schulleiter der Realschule Beilngries

Zum Beweis der Tatsache, dass über Jahre hinweg Unterlagen bewusst nicht in die offizielle Personalnebenakte und Personalakte aufgenommen, sondern in einer gesonderten „versteckten Akte“ zurückgehalten wurden, wird der ehemalige Schulleiter Herr [REDACTED] als Zeuge benannt.

4. Sachverständiger Zeuge [REDACTED], Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Zum Beweis der Tatsache, der **Anlagen 1** und **Anlage 15**, aus denen hervorgeht, dass meine Personalakte fehlerhaft geführt wurde, unzutreffende und nicht meine Person betreffende Unterlagen enthalten waren und die Datenschutzaufsicht hierzu Beanstandungen erhoben hat, wird [REDACTED] als sachverständiger Zeuge benannt.

5. Urkundsbeweis – vollständige Aktenvorlage

Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche Aktenbestände, einschließlich aller Nebenakten („Schulakte“), vollständig, ungeschwärzt und fortlaufend paginiert vorzulegen (§ 99 VwGO).

Rechtliche Würdigung

Die beantragte Beweisaufnahme ist erforderlich, um die Richtigkeit meiner Rüge der fehlerhaften Aktenführung zu klären.

Nach § 86 Abs. 1 VwGO ist das Gericht verpflichtet, den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Hierzu gehört insbesondere die Würdigung der Tatsache, dass am 19.11.2024 versteckte Aktenordner aufgefunden wurden und dass Unterlagen über Jahre hinweg durch den damaligen Schulleiter zurückgehalten wurden.

Antrag:

Es wird beantragt, die oben genannten Beweise zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]